

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Nur per Mail an: innenausschuss@bundestag.de

3.11.2023

Bearbeitet von
Dr. Klaus Ritgen (DLT)
Telefon 030/590097-321
Klaus.Ritgen@Landkreistag.de

Miriam Marnich (DStGB)
Telefon 030/77307-252
Miriam.Marnich@DStGB.de

Aktenzeichen
II/21

**Stellungnahme
des
Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes**

zur öffentlichen Anhörung zu

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**
Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten
BT-Drucksache 20/8629,
- b) **Gesetzentwurf der Fraktion CDU/CSU**
Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten
BT-Drucksache 20/7251
- c) **Entschließungsantrag der CDU/CSU**
BT-Drucksache 20/8785

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund bedanken sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu den o.g. Gesetzentwürfen sowie zu dem Entschließungsantrag der CDU/CSU Fraktion auf BT-Drs. 20/8785. Von der Möglichkeit, dazu vorab eine Stellungnahme abzugeben, machen wir im Folgenden gerne Gebrauch.

I. Ausgangslage

Deutschland ist derzeit Zielland für eine in Europa seit dem Ende des 2. Weltkrieges beispiellos hohe Zahl von Schutzsuchenden. Im Jahr 2022 wurden rund 218.000 Asylersanträge gestellt, in den ersten neun Monaten des Jahres 2023 weitere 233.744. Gegenüber dem

Vorjahr bedeutet dies ein Steigerung um mehr als 70 Prozent. Setzt sich diese Entwicklung fort – davon ist angesichts der aktuellen Zahl der Asylgesuche auszugehen –, könnten es am Jahresende 400.000 und mehr Erstanträge sein. Hinzu kommen rund 1,1 Mio. Flüchtlinge aus der Ukraine und eine erhebliche Zahl weiterer Personen, die in den letzten Monaten im Rahmen von freiwilligen Aufnahmeprogrammen insbesondere des Bundes nach Deutschland gekommen sind. All diese Menschen wurden in den Landkreisen, Städten und Gemeinden untergebracht, was in Zeiten eines ohnehin akuten Wohnraummangels, fehlender Kita-Plätze und eines ausgelasteten Bildungssystems eine enorme Herausforderung bedeutet.

Mittlerweile sind die Möglichkeiten allerdings in den meisten Landkreisen, Städten und Gemeinden erschöpft. Die überwiegende Zahl der Kommunen ist an ihrer Belastungsgrenze angelangt. Weitere Unterbringungskapazitäten lassen sich nicht mehr oder nur noch unter größten Schwierigkeiten schaffen. Die Situation in den Kitas und den Schulen ist so angespannt, dass sich daraus Gefahren für den Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen ergeben. Die gesundheitliche Versorgung fällt zunehmend schwer. Die Integrationskurse sind überlastet; es bestehen zum Teil erhebliche Wartezeiten. Gelingende Integration ist unter solchen Rahmenbedingungen nicht möglich; sie findet vielerorts schlicht nicht mehr statt.

Ebenso beunruhigend ist – das zeigen nicht zuletzt die Ergebnisse der Wahlen in Bayern und Hessen sowie aktuelle Umfragen und täglich vor Ort in den Kommunen gemachte Erfahrungen –, dass die Akzeptanz für eine scheinbar schrankenlose Aufnahme Geflüchteter immer weiter abnimmt. Das stellt eine ernstzunehmende Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland dar.

Aus Sicht des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist es daher dringend erforderlich, die Fluchtmigration entschieden auf die tatsächlich Schutzbedürftigen zu begrenzen, die illegale Migration zu bekämpfen und die Migration besser zu steuern. Dies ist dringend notwendig, um die Kommunen zu entlasten und um sich auf die Geflüchteten mit Bleibeperspektive konzentrieren zu können. Dazu leistet die Erklärung weiterer Länder zu sicheren Herkunftsstaaten einen wichtigen Beitrag. Dies setzt allerdings auch voraus, dass die Länder zur Rücknahme der abgelehnten Asylbewerber bereit sind.

Wie die Bundesregierung und die CDU/CSU in ihren vorliegenden Gesetzentwürfen zu Recht betonen, verbessert die Bestimmung von Ländern zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Art. 16a Abs. 3 GG bzw. Art. 37 der Richtlinie 2013/32/EU die Möglichkeit, aussichtslose Asylanträge von Angehörigen dieser Staaten rascher zu bearbeiten und im Falle der Ablehnung des Antrags als offensichtlich unbegründet (§ 29a AsylG) den Aufenthalt des Antragstellers in Deutschland aufgrund verkürzter Verfahrensfristen (§§ 36, 74 f. AsylG) schneller zu beenden. Dadurch werden die Behörden und Gerichte entlastet. Zudem wird zumindest das Risiko minimiert, dass die Asylsuchenden noch vor Abschluss des Verfahrens oder gar mit einem abgelehnten Asylbescheid auf die Kommunen verteilt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Asylsuchenden in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder bis zum Abschluss ihres Verfahrens bleiben und bei Ablehnung von dort zurückgeführt werden. Schließlich wird zugleich der Anreiz für eine Asylbeantragung aus nicht asylrelevanten Gründen verringert.

II. Georgien und die Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten

Vor diesem Hintergrund begrüßen der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund die im Wesentlichen inhaltsgleichen Gesetzentwürfe der Bundesregierung sowie der Fraktion CDU/CSU, mit der die Länder Georgien und die Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt werden sollen. Aus diesen Ländern reist eine erhebliche Zahl von Asylantragstellern nach Deutschland ein; die Erfolgsquote ihrer Anträge tendiert aber gegen null.

III. Aufnahme weiterer Länder in die Liste sicherer Herkunftsstaaten dringend erforderlich

Die Bestimmung von Georgien und der Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten kann aber nur ein erster Schritt sein. Aus Sicht des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist es dringend erforderlich, von dem verfahrensbeschleunigendem Potenzial, dass diese sowohl verfassungs- wie unionsrechtlich vorgesehene Möglichkeit bietet, umfassend Gebrauch zu machen.

Wir begrüßen daher ausdrücklich den Erschließungsantrag der CDU/CSU-Fraktion, mit dem gefordert wird, auch die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik als sichere Herkunftsstaaten zu bestimmen. Wie sich aus den Darlegungen im Erschließungsantrag ergibt, liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür vor. Die Gründe für die Einstufung der drei Staaten als sichere Herkunftsstaaten, die bereits im Gesetzgebungsverfahren aus den Jahren 2018/2019 angeführt wurden, gelten auch heute noch fort. Die Einstufung ist demnach längst überfällig.

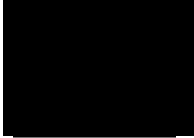
In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass das Konzept des sicheren Herkunftsstaats, nicht verlangt, dass das betreffende Land seinen Staatsangehörigen eine absolute Sicherheitsgarantie bietet. Erwägungsgrund 42 der Richtlinie 2013/32/EU, auf den die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf zu Recht verweist, stellt dies ausdrücklich klar. Absolute Verfolgungsfreiheit ist daher keine Voraussetzung für die Bestimmung eines Landes als sicherer Herkunftsstaat. Wenn daher in der öffentlichen Diskussion auf Einzelfälle von Verfolgung hingewiesen wird, steht das der Aufnahme eines Landes in die Liste sicherer Herkunftsstaaten keineswegs entgegen. In diesem Zusammenhang ist ferner zu betonen – auch darauf weist die Bundesregierung zu Recht hin –, dass jeder Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsland im Laufe seines Asylverfahrens die Möglichkeit hat, darzulegen, dass er entgegen der vermuteten Verfolgungsfreiheit dennoch individuell verfolgt wird.

Dass auf diese Weise gesichert ist, dass tatsächlich Schutzbedürftigen auch Schutz gewährt wird, spricht aus Sicht des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes entscheidend dafür, über die bislang genannten hinaus weitere Länder zu sicheren Herkunftsstaaten zu bestimmen. Das gilt insbesondere auch für die Türkei.

Nach uns vorliegenden Informationen, hat die Türkei in den letzten Wochen Syrien als Hauptherkunftsland für Flüchtlinge abgelöst. Bereits mit Stand vom September 2023 hatte sich die Zahl der Erstanträge aus diesem Land um mehr als 200 Prozent erhöht, ohne dass von einer entsprechend verschärften Verfolgungssituation in der Türkei auszugehen ist. Dafür spricht auch die Entwicklung der Gesamtschutzquote für Antragsteller aus diesem Land. Betrug diese für das Jahr 2022 nach 27,8 Prozent, ist sie mit Stand September 2023 auf nur noch 14,4 Prozent gesunken. Die Schutzquote liegt damit zwar über den Quoten Georgiens,

der Republik Moldau sowie der Maghreb-Staaten. Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass die Türkei EU-Beitrittskandidat und NATO-Partner ist. Insbesondere mit dem Abschluss der EU-Türkei-Erklärung hat die europäische Staatengemeinschaft überdies anerkannt, dass die Türkei ein sicherer Drittstaat ist, in den irreguläre Migranten zurückgeführt werden können.

Im Auftrag



Dr. Ritgen